Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz,

Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 E-Mail: StBThomasKratz@T-Online.de

Online: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, 20.06.2013

Mandantenrundschreiben Juli 2013

Wichtige Steuerrechtsänderungen sowie Änderung der Rechtsprechung betreffend die Besteuerung von Privatpersonen und Personengesellschaften sowie die Besteuerung von GmbHs

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im Folgenden, wichtige Steuerrechtsänderungen sowie Änderungen der Rechtsprechung für Privatpersonen und Personengesellschaften sowie für GmbHs an Sie heranzutragen.

I. Steuerrechtsänderungen sowie Änderungen der Rechtsprechung für Privatpersonen und Personengesellschaften

1. Änderung des Grundfreibetrages ab dem Jahr 2013

Der Grundfreibetrag ab dem Jahr 2013 wird auf $8.130,00 \in$ für Ledige und auf $16.260,00 \in$ für Verheiratete angehoben. Darüber hinaus erfolgt nochmals eine Anhebung zum 01.01.2014 auf $8.354,00 \in$ für Ledige und auf $16.708,00 \in$ für Verheiratete.

Der Eingangssteuersatz nach Ausschöpfung des oben genannten Grundfreibetrages beträgt weiterhin 14 % und steigt auf 42 % ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 52.882,00 € für Ledige bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von 105.764,00 € für Verheiratete. Ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 250.731,00 € für Ledige bzw. von 501.462,00 € für Verheiratete steigt der Steuersatz auf 45 %.

Dazu gerechnet werden muss nach wie vor der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Steuerbelastung. Daraus resultierend beträgt die Steuerbelastung bei Ledigen ab 52.882,00 € bzw. bei Verheirateten ab 105.764,00 €, 44,31 %!

2. <u>Kindergeld für Kinder über 18 Jahre</u>

2.1. Kinder die sich nicht in Ausbildung befinden

Kinder ab dem 18. Lebensjahr bis zu deren 21. Geburtstag erhalten Kindergeld sofern sie arbeitslos gemeldet sind und die Vorgaben insbesondere die Meldebedingungen der Bundesanstalt für Arbeit erfüllen.

2.2. Kinder in Ausbildung

Kinder ab dem 18. Lebensjahr bis zu deren 25. Geburtstag können Kindergeld erhalten, falls diese in Berufsausbildung sind oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten bzw. am Bundesfreiwilligendienst oder einem internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmen.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

Hypo Vereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905 Sparkasse Allgäu: IBAN: DE 07733500000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222 Dies gilt uneingeschränkt für die Erstausbildung also die erstmalige Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder die erstmalige Hochschulausbildung. Sofern die Kinder eine Zweitausbildung also ein Zweitstudium bzw. ein Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung beginnen, ist der Kindergeldanspruch davon abhängig, dass die Kinder nicht erwerbstätig sind.

Wobei eine Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden bei Studenten bzw. ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung hierbei unschädlich sind. Hervorzuheben ist, dass seit dem Jahr 2012 das Kindergeld nicht mehr von den Einkünften des Kindes abhängig ist. Die bis dato gültige Einkunftsgrenze in Höhe von 8.004,00 € wurde abgeschafft.

Bitte beachten Sie, dass eine Erwerbstätigkeit zwischen zwei Ausbildungen also z. B. einer Lehre und dem Beginn eines Studiums dazu führen kann, dass der Kindergeldanspruch zumindest für diese Übergangszeit entfällt.

3. Basiskranken- und Basispflegeversicherungsbeiträge für Kinder

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten, von den Eltern als Sonderausgaben bei der Steuererklärung abgezogen werden können, sofern die Eltern diese Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge tatsächlich getragen haben. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie uns diese Aufwendungen bei Erstellung der Steuererklärung mitteilen.

4. Kinderbereuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind wie bisher in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, zum aber höchstens in Höhe von 4.000,00 € je Kind steuerlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass das Kind zu einem Haushalt gehört und unter 14 Jahre alt ist bzw. falls eine Behinderung vorliegt, das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Neu ist, dass diese Kinderbetreuungskosten nun grundsätzlich als Sonderausgaben erfasst werden und nicht mehr wie bisher als Betriebsausgaben und Werbungskosten.

Bei der Haushaltszugehörigkeit wird in erster Linie die polizeiliche Meldung des Kindes herangezogen. Es sollte also darauf geachtet werden, dass das Kind bei demjenigen Ehegatten gemeldet ist, der auch die Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten trägt.

Begünstigt sind Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten, Kindertagesstätte und Hausaufgabenbetreuung. Dagegen sind nicht begünstigt alle Aufwendungen für Verpflegung, Computerkurse, Musikschule, Sportvereine sowie Nachhilfeunterricht. Diesbezüglich sollte in jedem Fall geprüft werden, ob ein Kind ggf. tatsächlich Nachhilfeunterricht benötigt oder ob nicht eine Hausaufgabenbetreuung ausreichend ist, welche steuerlich geltend gemacht werden kann.

5. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Im Grundsatz hat sich hierbei wenig geändert. Es sind nach wie vor bei Fahrten mit dem privaten Pkw 0,30 € für den Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Tag abzugsfähig. Eine Änderung hat sich durch die Rechtsprechung ergeben. Das Finanzamt hat bisher immer nur die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt. Die Rechtsprechung hat nun die Finanzbehörden angehalten, auch weitere Entfernungen anzuerkennen wenn die Zeitersparnis für die Wegstrecke für Wohnung und Arbeitsstätte bei einer länger gewählten Strecke z. B. über eine Autobahn, mindestens 10 % beträgt.

Sofern dies auf Sie zutrifft, sollten Sie uns dies bei der Erstellung der Steuererklärung mitteilen bzw. wenn Sie einen Fahrtkostenzuschuss von Ihrem Arbeitgeber erhalten, diesem dies mitteilen, damit dieser den Fahrtkostenzuschuss erhöhen kann.

Problematisch ist hierbei ein neues Urteil des Bundesfinanzhofes zur Steuerpauschalierung bei der Erstattung von Fahrtkosten für die Fahrten Wohnung/ Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Diese sollen nur noch dann pauschal mit 15 % besteuert werden können und in diesem Zusammenhang sozialversicherungsfrei sein, wenn diese gerade nicht im Arbeitsvertrag geregelt sind, sondern freiwillig vom Arbeitgeber zum arbeitsvertraglich geschuldeten Entgelt entrichtet werden.

Die Finanzverwaltung will dieses Urteil nicht anwenden. Unklar ist aber noch, ob eine Regelung des Fahrkostenzuschusses im Arbeitsvertrag zu Beginn einer Beschäftigung nicht zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht führt. Also sollte dies bis auf Weiteres vermieden werden.

6. Überlassung von Computer, Tablet-PCs und Handys an Arbeitnehmer

Arbeitgeber sind berechtigt ihren Arbeitnehmern oben genannte Geräte sowie Zubehör wie Scanner, Drucker und für die betriebliche Nutzung notwendige Software (selbstverständlich keine Spielprogramme!) zu überlassen. Darüber hinaus können die Arbeitgeber auch die Verbindungsentgelte wie Internetflatrategebühren und Aufwendungen für die Installation und Reparatur für die Arbeitnehmer übernehmen.

Diese Aufwendungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei für den Arbeitnehmer, sofern sie zusätzlich zum arbeitsverträglich vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden, somit darf die Gewährung dieser Geräte also nicht im Arbeitsvertrag geregelt sein. Darüber hinaus dürfen diese Geräte nicht dem Arbeitnehmer geschenkt werden! Sie müssen Eigentum des Unternehmers bleiben und dürfen dem Arbeitnehmer nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Beachten Sie aber bitte, dass wenn diese Geräte voll privat genutzt werden, der Unternehmer für diese Geräte keinen Vorsteuerabzug hat. Damit der Vorsteuerabzug erhalten bleibt, muss dargelegt werden, dass die Geräte vom Arbeitsnehmer in überwiegend betrieblichem Interesse genutzt werden.

7. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Da Einkünfte aus Kapitalvermögen künftig bei dem Gesamtbetrag der Einkünfte oder beim zu versteuernden Einkommen nicht mehr mit zu berücksichtigen sind, kann in mehreren Fällen in welchen wir bisher die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermitteln mussten, nun darauf verzichtet werden. Dies hat aber zur Folge, dass insbesondere Verluste aus Aktienverkäufen nicht mehr regelmäßig von uns bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte mitberücksichtigt werden.

Um zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten für Sie zu vermeiden ist es deshalb notwendig, dass Sie im Falle von Verlusten aus Aktiengeschäften, sofern Sie Ihre Aktiengeschäfte über mehrere Banken abwickeln, jeweils bis zum 15.12. eines laufenden Jahres, sich von den Banken diese Verluste schriftlich bestätigen lassen und ggf. den Banken diese Bestätigung vorlegen bei welchen Sie Gewinne aus Aktiengeschäften erzielt haben.

Wird dies versäumt, müssen wir nach wie vor eine Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuererklärung erstellen, damit Ihnen diese Verluste nicht verloren gehen. Kapitaleinkünfte aus dem Ausland müssen zwingend in der Steuererklärung erfasst werden!

8. Vermietung an nahe Angehörige

Wir möchten Sie aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass Sie bei Vermietungen an nahe Angehörige wie Kinder, Eltern, Bruder, Schwester und dergleichen, die Höhe der Nettomiete regelmäßig überprüfen sollten.

Diese muss seit dem Jahr 2012 mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Wir empfehlen aus Sicherheitserwägungen mindestens 70 % bis 75 % der ortsüblichen Miete zu verlangen. Die Höhe der ortsüblichen Miete lässt sich entweder über einen Mietspiegel der Stadt oder Gemeinde erfragen oder näherungsweise im Internet recherchieren, z. B. über www.immowelt.de.

Sollte die Miete geringer sein als 66 % der ortsüblichen Miete, wird das Finanzamt die Aufwendungen für die Wohnung also die Werbungskosten nur anteilig und in jedem Fall zu weniger als 66 % berücksichtigen.

9. Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten können, soweit diese ärztlich verordnet und notwendig sind als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer berücksichtigt werden.

Derzeit wird aber von diesen Krankheitskosten die sogenannte zumutbare Belastung in Höhe von 1 % bis 7 % ihres Gesamtbetrages der Einkünfte von diesen Krankheitskosten abgezogen. Die zumutbare Belastung hängt von der Höhe Ihrer Einkünfte sowie von der Zahl Ihrer Kinder ab. Ob dies zulässig ist, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. Wir rechnen mit einer Entscheidung noch im Jahr 2013.

Wir bitten Sie dementsprechend alle Krankheitskosten mit den Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung an uns zu übergeben damit wir diese bereits für das Jahr 2012 berücksichtigen können.

Sofern diese erheblich sind, werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen und ggf. einen Einspruch gegen einen ergehenden Steuerbescheid einlegen, damit im Falle einer Rückwirkung der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch die Altjahre bei Ihnen geändert werden können und Sie somit in den Genuss des Abzuges der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung kommen.

10. Versicherungsmakler: Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Nach der Rechtsprechung des BFH vom 19.07.2011 hat das Bundesministerium für Finanzen am 20.11.2012 ein BMF-Schreiben erlassen, nach welchem nun das Finanzministerium Rückstellungen für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen in engen Grenzen anerkennt.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen ist, dass der Versicherungsvertreter ausschließlich eine Abschlussprovision und keine Bestandsprovision erhält und es sich aus dem Vertretungsvertrag mit der Versicherung ergibt, dass der Versicherungsvertreter eine Pflicht zur Nachbetreuung hat. Es bleibt zu hoffen, dass die Versicherungsgesellschaften ihre Vertreterverträge dementsprechend anpassen.

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen folgende Unterlagen beigebracht werden damit eine Rückstellung anerkannt wird:

- Eine Aufstellung für den Zeitaufwand für jeden einzelnen Vertrag und für jedes Jahr. Eine Rückstellung kann nur für den Aufwand von Mitarbeitern gebildet werden, nicht für den Zeitaufwand den der Versicherungsvertreter selbst erbringt.
- Darüber hinaus muss für jeden Vertrag angegeben werden, welche Betreuungsleistung für den Vertrag künftig zu erbringen ist, welcher Zeitaufwand hierfür voraussichtlich notwendig ist, wie häufig diese Betreuungsleistung für den einzelnen Vertrag zu erbringen ist, wie lange der Vertrag noch läuft und welchen Stundenlohn man für den eingesetzten Mitarbeiter angesetzt hat.
- Ebenso sind Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Betreuungsleistungen in der Vergangenheit für Verträge erbracht worden sind.

Auch wenn das Finanzministerium die Grenzen hier für die Anerkennung einer Rückstellung für Betreuungsleistungen sehr eng zieht, so ist es doch zu begrüßen, dass die Rückstellung vom Grundsatz her gebildet werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter spätestens beim Jahresabschluss 2012 oben genannte Aufstellungen anfordern als Voraussetzung für die Anerkennung einer Rückstellung für Betreuungsleistungen.

11. Betrieb einer Photovoltaikanlage

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist eine gewerbliche Betätigung. Dementsprechend kann durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage auch Gewerbesteuer anfallen. Der BFH hat in einem Urteil vom 24.10.2012 entschieden, dass auch wenn eine Photovoltaikanlage auf dem Gebäude eines gewerblichen Betriebes errichtet wird, die Photovoltaikanlage als eigener Gewerbebetrieb zu sehen ist.

Das heißt, gerade in den Anfangsjahren dürfen die Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage des Gewerbebetriebes mindern.

12. Bildung eines Investitionsabzugsbetrages

Für klein- und mittelständische Unternehmen, deren Eigenkapital nicht mehr als 235.000,00 € beträgt bzw. bei Einnahmen- Überschussrechnern einen Gewinn von nicht mehr als 100.000,00 € erzielen, können für Anschaffungen in der Zukunft einen Investitionsabzugsbetrag von höchstens 200.000,00 € bilden.

Voraussetzung ist, dass das bewegliche Wirtschaftsgut welches angeschafft wird zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Bei Pkws ist die mindestens 90 %-ige betriebliche Nutzung immer mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Finanzamt wollte nun durchsetzen, dass ein Investitionsabzugsbetrag nur gebildet werden kann, wenn das Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits bestellt ist, dem hat der BFH widersprochen. Es genügt gegenüber dem Finanzamt die Investition glaubhaft zu machen. Eine verbindliche Bestellung ist noch nicht notwendig.

Bitte beachten Sie aber, dass derzeit noch damit gerechnet werden muss, dass die ersparte Einkommensteuer durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages mit 6 % jährlich verzinst ans Finanzamt gezahlt werden muss wenn nach Bildung eines Investitionsabzugsbetrages die Investition nicht durchgeführt wird, also nichts gekauft wurde von dem behauptet wurde, dass es gekauft werden soll.

13. Bewirtungsrechnungen

Bei Bewirtungen von Geschäftsfreunden können die Kosten hierfür in Höhe von 70 % abgesetzt werden und die Umsatzsteuer kann vom Finanzamt zurückerstattet werden wenn die Bewirtungsrechnung korrekt ist. Gegebenes Trinkgeld kann ebenfalls abgezogen werden wenn dieses auf der Rechnung vermerkt wird.

Bitte beachten Sie aber, dass es bei Bewirtungsrechnungen über 150,00 € dringend notwendig ist, dass Angaben zu dem bewirteten Unternehmer auf der Rechnung vermerkt werden! Dies muss von Seiten des Gastwirtes oder Kellners erfolgen!

Wir empfehlen daher, dass Sie entweder Ihre Visitenkarte abgeben damit der Gastwirt oder Kellner Ihren Namen und Ihre Adressdaten auf der Bewirtungsrechnung vermerken kann. Nach unserer Auffassung müsste es auch ausreichend sein, wenn Sie Ihren Namen und Ihre Adresse auf den Bewirtungsbeleg schreiben und der Gastwirt oder der Kellner dies mit Unterschrift bestätigt. Ohne Unterschrift des Gastwirts oder Kellners ist eine Ergänzung Ihrerseits aber unzulässig und kann im schlimmsten Fall sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!

Bitte beachten Sie, dass auf allen Rechnungen über 150,00 € Ihre Firmenadresse vom Rechnungsaussteller vermerkt sein muss. Bitte im Media Markt, Saturn oder Aldi dies bei dem Verkäufer oder Kassierer anfordern!

14. Führung eines Fahrtenbuches

Um die monatliche Besteuerung von 1 % des Bruttolistenpreises zur Berücksichtigung von Privatfahrten mit einem betrieblichen Pkw zu vermeiden oder wie oben dargestellt, eine weniger als 10 %-ige Privatnutzung für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages darzustellen, ist die Führung eines Fahrtenbuches notwendig.

Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch wurden nun von der Finanzverwaltung nochmals verschärft. Es war bisher schon notwendig, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und fortlaufend in geschlossener Form geführt wird. Es muss lesbar handschriftlich geführt werden oder es kann in elektronischer Form geführt werden, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind.

Mittlerweile ist es einigen Pkw-Herstellern wie z. B. Porsche gelungen, ein elektronisches Fahrtenbuch auf den Markt zu bringen, welches nach meiner Information GPS gekoppelt nicht manipulierbar sein soll. Nach Auffassung der OFD Rheinland müssen die Steuerpflichtigen aber auch bei einem elektronischen Fahrtenbuch nachweislich zeitnah innerhalb von 7 Tagen nach der Fahrt, den Reisezweck und den aufgesuchten Geschäftspartner im System ergänzen.

Die Überprüfung eines elektronischen Fahrtenbuches muss dem Finanzamt anhand von unabänderbaren Dateien möglich sein. Eine Liste geeigneter Fahrtenbücher gibt das Finanzamt nicht heraus. Man muss sich dementsprechend auf die Herstellerangaben verlassen.

Daneben müssen Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblichen Fahrt dokumentiert sein, sowie das Reiseziel und bei Umwegen z. B. durch Stau, auch kurze Angaben zur Reiseroute. Darüber hinaus muss auch der Reisezweck und der aufgesuchte Geschäftspartner dokumentiert sein. Hierzu genügt es nun nicht mehr, nur den Geschäftspartner zu benennen, sondern dieser muss mit Straße, Hausnummer und Ort vermerkt sein!

Nachträgliche Ergänzungen können handschriftlich von der Fahrtenbuchführenden Person gemacht werden. Eine Ergänzung des Fahrtenbuches durch eine nachträglich erstellte Liste genügt nicht. Eine Ableitung aus einem zeitnah geführten Terminkalender wird auch nicht mehr anerkannt.

Die Prüfungen der Finanzbehörden sind mittlerweile so pingelig, dass mindestens jedes zweite Fahrtenbuch nicht mehr anerkannt wird.

Wer einen geschäftlichen Pkw nutzt, muss die private Nutzung des Fahrzeuges mit 1 % des Bruttolistenneupreises dieses Pkws monatlich versteuern.

Leider haben sich Hoffnungen auf den Bundesfinanzhof zerschlagen, dass die 1 %-Regel zumindest für gebraucht gekaufte Pkws entschärft wird. Dieser hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung der 1 %-Regel (Bruttolistenneupreis des Fahrzeuges bei Erstzulassung) auch für gebraucht angeschaffte Pkws anzuwenden ist.

Diese rechtliche Situation ist äußerst ärgerlich. Sie führt zu einer Benachteiligung teurerer Fahrzeuge wie insbesondere deutsche Markenfabrikate, obwohl diese aufgrund ihrer Wertbeständigkeit und Zuverlässigkeit häufig durch niedrigere Folgekosten und höhere Wiederveräußerungspreise insgesamt sogar wirtschaftlich günstiger sind als andere Fahrzeuge. Darüber hinaus ist in Zeiten hoher Rabatte beim Neuwagenkauf das Abstellen auf den **Bruttolistenneupreis** unseres Erachtens absolut ungeeignet.

Schade, dass sich nicht einmal eine Schwarz-Gelbe-Regierung dazu durchringen konnte, von der 1 %-Regel Abstand zu nehmen und für die Privatnutzung eine prozentuale Regelung für sämtliche Autokosten zu finden. Die einzige Möglichkeit der 1 %-Reglung zu entgehen, besteht in der Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

15. Elektronische Rechnungen

Wie bereits im vorhergehenden Mandantenschreiben beschrieben, sind Rechnungen in elektronischer Form also per E-Mail mittlerweile zulässig und von der Finanzverwaltung auch für den Vorsteuerabzug anerkannt. Wichtig ist, dass die Echtheit der Rechnung nachgewiesen werden kann. Dies erfolgt entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur, eine Übertragung nach dem EDI-Verfahren oder durch innerbetriebliche Kontrolle von Leistung und Rechnung. Also im Zweifel genügt auch ein Abgleich Ihrerseits zwischen Lieferschein und Bestellung.

Wichtig ist, dass elektronische Rechnungen zwingend elektronisch aufbewahrt werden müssen! Also ein Ausdruck der Rechnung ist nicht ausreichend. Darüber hinaus muss die Rechnung unveränderbar gespeichert werden. Am einfachsten ist es hierbei wenn die Rechnungen in einer eigenen Rechnungsdatei auf dem Computer gesammelt werden und diese in regelmäßigen Abständen auf einen nur einmal beschreibbaren Datenträger wie z. B. einer DVD, gespeichert werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Verletzung der Aufbewahrungspflichten für diese Rechnungen, welche wie bei allen anderen buchführungsrelevanten Daten 10 Jahre beträgt, eine Ordnungswidrigkeit sein kann, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € belegt werden kann.

16. Ordnungsgemäße Abrechnungsgutschrift

Insbesondere gegenüber Handelsvertretern rechnet nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger über eine sogenannte Abrechnungsgutschrift ab, dies ist gesetzlich so vorgesehen.

Im Rahmen der Umsatzsteueränderungen des Amtshilferichtlinieumsetzungsgesetzes wird nun ins Gesetz aufgenommen, dass solche Abrechnungsgutschriften spätestens ab dem 01.01.2014 das Wort "Gutschrift" enthalten müssen. Inwieweit das Wort "Abrechnungsgutschrift" welches ja das Wort "Gutschrift" enthält, zugelassen ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Das Fehlen des Wortes "Gutschrift" kann dann zur Versagung des Vorsteuerabzuges führen.

17. Erbschaftsteuer

Steuerberatern ist es gelungen, auf Grund der Sonderregelungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer, auch hohe siebenstellige Vermögen durch Gründung von Kapitalgesellschaften und Schwesterkapitalgesellschaften, erbschaftsteuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen.

Diese Steuergestaltung wurde nun vom BFH angeprangert. Dieser hat insbesondere auf Grund der Überpriviligierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer das Bundesverfassungsgericht angerufen. Durch Gesetzesänderungen im Rahmen des Amtshilferichtlinieumsetzungsgesetzes wurden, gültig seit 07.06.2013, bereits einige einschränkende Gesetzesänderungen insbesondere zur Abschaffung der sogenannten Cash-GmbHs verabschiedet.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Erbschaftsteuer in der jetzigen Form vom Bundesverfassungsgericht wieder gekippt wird. Unabhängig von dieser Entscheidung, welche noch mehrere Jahre auf sich warten lassen kann, ist mit einer Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts nach der nächsten Bundestagswahl zu rechnen, wenn die Schwarz-Gelbe Koalition nicht weitergeführt werden kann. Selbst bei einem Fortbestand der Schwarz-Gelben Koalition, muss befürchtet werden, dass diese im Vorgriff auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil die Begünstigung von Betriebsvermögen wesentlich einschränkt.

Sofern Sie beabsichtigen innerhalb der nächsten Zeit Betriebsvermögen zu übertragen, welches Schenkungssteuer auslösen kann, ist hierbei also Eile geboten um die jetzige Rechtslage noch zu nutzen.

18. Schenkungssteuer bei Zahlungen auf ein Oder-Konto

Viele Ehegatten führen ein Oder-Konto um die gemeinsamen Aufwendungen und Einnahmen zu verwalten. Hierbei handelt es sich um ein Girokonto welches auf die Namen beider Ehegatten lautet. Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen von diesem Girokonto zu einem Schenkungssteuertatbestand führen können, wenn Einnahmen auf dieses Girokonto nur von einer Person erfolgen und Auszahlungen vom Girokonto zum Vermögensaufbau des anderen Ehegatten erfolgen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von einem solchen Oder-Konto Grundstücke für den nicht einzahlenden Ehegatten erworben werden bzw. Ausgaben für dessen Altersvorsorge getätigt werden. Ehegatten haben untereinander bei dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft einen Freibetrag in Höhe von 500.000,00 €.

Sollte nach grober Schätzung dieser Freibetrag für Zuwendungen an den anderen Ehegatten nicht ausreichen, sind andere Vorkehrungen zu treffen wie zum Beispiel getrennte Konten und Depots mit gegenseitiger Vollmacht oder eine rechtliche Gestaltung wie z. B. die Güterstandschaukel zur Übertragung von Vermögen auf den anderen Ehepartner.

19. Gelangensbestätigung

Seit dem 01.01.2012 wird nun versucht bei Lieferungen an Unternehmen anderer EU-Staaten, die sogenannte Gelangensbestätigung durchzusetzen. Das heißt für die Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung aus Deutschland in das EU-Ausland, ist es verpflichtend, dass der empfangende Unternehmer im EU-Ausland bestätigt, dass er die Ware erhalten hat.

Auf Grund massiver Proteste der Wirtschaft wurde die Gelangensbestätigung immer wieder verschoben und soll nun endgültig zum 01.10.2013 Pflicht werden. Neben der ursprünglich geplanten Bestätigung (Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten und bei Neukunden eine Kopie des Passes) soll es nun ab 01.10.2013 auch möglich sein, die Gelangensbestätigung per E-Mail zu übersenden. Eine Unterschrift oder elektronische Signatur des Abnehmers der Ware ist dann nicht notwendig. Es können auch mehrere Lieferungen an einen Abnehmer innerhalb Europas in einer Gelangensbestätigung zusammengefasst werden. In einer solchen Sammelbestätigung dürfen aber nicht Lieferungen enthalten sein die über mehrere Quartale erfolgt sind. Es muss also mindestens einmal im Quartal eine solche Gelangensbestätigung vom Empfänger von Waren versendet werden.

Darüber hinaus soll es bei der Gelangensbestätigung ab 01.10.2013 folgende Ausnahmen geben:

19.1. Versendung durch eine Spedition

Eine Speditionsbescheinigung wie diese bisher möglich war, ist künftig nur noch möglich wenn der Abnehmer der Ware im europäischen Ausland den Spediteur beauftragt. In diesem Fall genügt dem Lieferanten im Inland eine Versicherung des Spediteurs, dass er die Ware an den Bestimmungsort im EU-Ausland transportieren wird.

19.2. Frachtbrief

Es kann auch weiterhin anstelle der Gelangensbestätigung die Versendung ins Ausland mit einem Frachtbrief nachgewiesen werden. Dieser muss dann aber ab 01.10.2013 die Unterschrift des Empfängers der Lieferung enthalten, kann aber danach vom Spediteur an den Lieferanten weitergeleitet werden.

19.3. Versendung durch einen Kurierdienst

Hierbei kann wie bisher die Auftragsbestätigung als Nachweis verwendet werden. Zusätzlich ist aber ein Tracking- und Tracingprotokoll (elektronische Sendeverfolgung) zu den Akten zu nehmen. Noch nicht endgültig geklärt ist, ob hierbei eine elektronische Archivierung dieser Tracking- und Tracingprotokolle ausreichend ist.

19.4. Versendung per Post

Wie bisher genügt hierbei der Einlieferungsschein, welcher bei einer Paketversendung ausgestellt wird als Belegnachweis. Darüber hinaus ist es aber ab 01.10.2013 notwendig, dass ein Zahlungsnachweis erbracht werden kann aus welchem hervorgeht, dass die Lieferung bezahlt wurde.

Im Umkehrschluss ist es dann natürlich besonders ärgerlich, wenn ein Kunde im EU-Ausland die Lieferung nicht bezahlt. Neben dem Ausfall der Zahlung, droht dann auch noch die Abführung der Umsatzsteuer, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde im Ausland insolvent ist.

19.5. Abholung durch Kunden im Inland

Die Gelangensbestätigung wird zwingend immer dann erforderlich, wenn ein Kunde aus dem EU-Ausland die Ware in Deutschland abholt. In diesem Fall kann dieser erst nach Überführung der Ware an seinen Firmensitz ins EU-Ausland, die Gelangensbestätigung ausstellen.

Wie bereits im vorhergehenden Mandantenschreiben dargestellt, ist es hier dann sicherer einen Kaufvertrag der Gestalt zu vereinbaren dass, falls der Abnehmer die Gelangensbestätigung nicht übermittelt, der Kauf umsatzsteuerpflichtig wird und der Abnehmer diese Umsatzsteuer zu tragen hat.

Im Einzelfall sollte die Umsatzsteuer vereinnahmt werden und erst an den Abnehmer wieder zurückerstattet werden, wenn dieser die Gelangensbestätigung übermittelt hat.

20. Umsatzsteuerliche Behandlung von Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen

Im Rahmen des Amtshilferichtlinieumsetzungsgesetzes wurde nun am 07.06.2013 die Umsatzsteuerbefreiung von Berufsbetreuern ab dem 01.01.2013 ins Gesetz aufgenommen. Dies gilt aber nach dem Gesetzeswortlaut nur für reine Berufsbetreuer und für reine Betreuungsleistungen, nicht für Nebenleistungen wie z. B. die Erstellung einer Steuererklärung durch einen Steuerberater der parallel als Betreuer bestellt wurde.

II. Steuerrechtsänderungen sowie Änderungen der Rechtsprechung für Kapitalgesellschaften

1. Kleinstkapitalgesellschaften

Einführung von Kleinskapitalgesellschaften

Im Handelsrecht wurde eine neue Klasse eingeführt, die sogenannte Kleinstkapitalgesellschaft. Hierbei handelt es sich um GmbHs bzw. UGs oder GmbHs und Co KGs die folgende Grenzen nicht überschreiten:

Bilanzsumme: bis 350.000,00 €

Umsatzerlöse: bis 700.000,00 €

Arbeitnehmer: bis 10

Sofern höchstens nur einer dieser drei Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten wird, handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft. Diese Kleinstkapitalgesellschaften müssen künftig keinen Anhang mehr erstellen bzw. veröffentlichen.

Der wesentliche Vorteil für solche Kleinstkapitalgesellschaften ist darin zu sehen, dass diese zwar nach wie vor im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht werden müssen aber nicht mehr jedermann deren Abschlüsse einsehen kann, sondern eine Ansicht der Bilanz nur auf Antrag, kostenpflichtig für 4,50 €, erfolgen kann.

Es ist davon auszugehen, dass dann doch viele davon absehen, einen zeitaufwendigen Antrag mit einer Gebühr von 4,50€ zu stellen um an die Daten einer solchen Kleinstkapitalgesellschaft zu kommen.

2. Rangrücktrittvereinbarung für Darlehen eines Gesellschafters an die GmbH

Zur Vermeidung einer Überschuldung der GmbH, was einen Insolvenztatbestand anbelangt, ist es regelmäßig geboten, dass ein Gesellschafter einen Rangrücktritt für hingegebene Darlehen an die GmbH erklärt. Hierbei ist zu beachten, dass die neue Rechtsprechung davon ausgeht, dass ein einfacher Rangrücktritt Vorrang vor Eigenkapital hat sowie ein qualifizierter Rangrücktritt dazu führt, dass die Darlehen gleichrangig mit Eigenkapital gesehen werden.

Problematisch wird es auf Grund dieser Rechtsprechung, wenn eine Tilgungsvereinbarung mit dem qualifizierten Rangrücktritt geschlossen wurde nach welcher das Darlehen im Falle einer Krise nur aus künftigen Jahresabschlüssen oder Liquidationsüberschüssen getilgt werden darf. In diesem Fall müsste im Falle der Krise das Darlehen gewinnerhöhend ausgebucht werden. Dies kann zu einer Steuerbelastung in der Krise führen, was unbedingt vermieden werden muss.

Um darüber hinaus einen Verlustuntergang bei Gesellschafterwechsel zu vermeiden, sollte auch eine Tilgung aus sonstigen freien Vermögen nicht im Rangrücktritt erwähnt werden. Also ist es auf Grund der neueren Rechtsprechung geboten, sämtliche Tilgungsvereinbarungen aus Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt zu streichen um keine negativen steuerlichen Konsequenzen befürchten zu müssen.

Formulierungsvorschlag für einen Rangrücktritt:

"Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung tritt der Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft, mit seiner Forderung auf Rückzahlung auf des Darlehens einschließlich Zinsen laut § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 InsO, im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen zurück"

3. Verlustuntergang bei einer GmbH bei unterjährigem Gesellschafterwechsel

Nach derzeitiger Gesetzeslage gehen Verluste ganz oder teilweise unter und können steuerlich nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % der GmbH-Anteile auf einen Erwerber oder eine nahestehende Person übergehen. Zwischen 25 % und 50 % Übertragungen erfolgt ein quotaler Verlustuntergang bei über 50 % ein vollständiger Verlustuntergang.

Laufende Gewinne im Übertragungsjahr der GmbH-Anteile können noch quotal bis zum Zeitpunkt der Übertragung mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Hierzu muss entweder ein Zwischenabschluss aufgestellt werden oder der Gewinn des Übertragungsjahres kann pauschal monatsgenau aufgeteilt werden.

III. Schlussbemerkung

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Steuerrechtsänderungen für die ein oder andere Gestaltung einen Hinweis gegeben zu haben.

Selbstverständlich steht Ihnen mein Kanzleiteam und ich für Rückfragen zu einem der Punkte oder zu einem anderen steuerrechtlichen Problembereich stets gerne zur Verfügung. Sie können Fragen telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail an uns richten.

Für komplexere Fragestellungen bitten wir Sie, mit uns einen persönlichen Besprechungstermin in unserer Kanzlei bzw. bei Ihnen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater